



Landgericht Bonn

Beschluss

In dem selbständigen Beweisverfahren

des Herrn D. [REDACTED] B. [REDACTED] K. [REDACTED] 50 [REDACTED] W. [REDACTED]

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Dr. Riemer, Pingsdorfer
Str. 89, 50321 Brühl,

gegen

U. [REDACTED] B. [REDACTED] Anstalt des öffentlichen Rechts, ges. vertr. d. d. Vorstand,
W. [REDACTED] 53 [REDACTED] B. [REDACTED]

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Halm Wenzel & Kollegen, An
Lyskirchen 14 , 50676 Köln,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
am 21.08.2024

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Schönenbroicher, den Richter
am Landgericht Dr. Cuno und den Richter am Landgericht Dr. Auster

beschlossen:

I.

Im selbständigen Beweisverfahren wird gemäß §§ 485 ff ZPO die Einholung eines
schriftlichen Sachverständigengutachtens angeordnet.

Es soll Beweis über folgende Fragen erhoben werden:

1. Sind bei der medikamentösen Behandlung des Antragstellers im Klinikum der Antragsgegnerin in der Zeit vom Oktober 2022 bis Januar 2023 Behandlungsfehler unterlaufen und falls ja, handelt es sich dabei um grobe Behandlungsfehler?

Insbesondere:

a. War die Gabe des Medikaments Lamotrigin im Zeitraum Oktober 2022 bis Januar 2023 medizinisch indiziert und wurde es richtig dosiert angewendet?

b. War es fehlerhaft, dieses Medikament gleichbleibend hoch dosiert von Oktober 2022 bis Januar 2023 hinweg zu geben oder wäre eine Anpassung notwendig gewesen?

c. War es fehlerhaft, das Medikament Lamotrigin während der Behandlung bei der Antragsgegnerin im Januar 2023 in der Dosierung hochzustufen?

d. Welche Maßnahmen waren notwendig, um eine Überdosierung des Medikaments Lamotrigin zu verhindern?

e. Hat die Antragsgegnerin solche Maßnahmen ergriffen, um eine Überdosierung des Medikaments Lamotrigin zu verhindern?

f. War die Gabe des Medikaments Valporat medizinisch indiziert und wurde es richtig dosiert angewendet?

g. Welche Auswirkungen hatte die Gabe des Medikaments Valporat auf den Antragsteller?

h. War die Gabe von Vitamin-B1 und Vitamin-B12 medizinisch indiziert und wurden sie richtig dosiert angewendet?

i. War die Gabe des Medikaments Brivaracetam medizinisch indiziert und wurde es richtig dosiert angewendet?

2. Welche Schäden sind dem Antragsteller kausal durch die Behandlungsfehler zu Ziffer 1) entstanden?

Insbesondere:

a. Welche temporären Schäden sind ihm im Zeitraum der Behandlung bei der Antragsgegnerin entstanden?

b. Steht die stationäre Aufnahme des Antragstellers in einer geschlossenen Abteilung der gerontopsychiatrischen Klinik der Antragsgegnerin und die dort erlebte Zwangsbehandlung, einschließlich Zwangsfixierung, damit in ursächlichem Zusammenhang?

c. Welche physischen und/oder psychischen Schäden verbleiben beim Antragsteller auch nach Beendigung der Behandlung durch die Antragsgegnerin?

3. Sind beim Antragsteller infolge der Behandlungsfehler der Beweisanträge zu Ziffer 1) und 2) reaktive Depressionen, eine Posttraumatische Belastungsstörung oder eine anderweitige psychische Erkrankung aufgetreten? Falls ja: In welchem Umfang, von welcher Intensität und wie beurteilt sich deren weiterer Verlauf?

4. Welche Maßnahmen sind zu welchen Kosten möglich und erforderlich, um den pathologischen Zustand des Antragstellers zu Ziffer 2) zu therapieren?

Die Beweisfragen zu Ziff. 2 bis Ziff. 4 soll der Sachverständige im Hinblick auf die in der Begründung der Antragschrift vom 07.05.2024 im Einzelnen geltend gemachten Beschwerden, Beeinträchtigungen und weiteren negativen Folgen beantworten.

II.

Als Sachverständiger wird

PD Dr. med. O. [REDACTED] K. [REDACTED]

Facharzt für Neurologie und Psychiatrie,

Chefarzt der Neurologischen Abteilung des K. [REDACTED] P. [REDACTED]

H. [REDACTED] 45 [REDACTED] E. [REDACTED]

bestellt.

III.

Dem Antragsteller wird aufgegeben, **binnen zwei Wochen** ab Zustellung dieses Beschlusses diejenigen Ärzte und Krankenhäuser, die in dem für das vorliegende Verfahren maßgeblichen Zeitraum Behandlungen durchgeführt haben (**insbesondere auch alle Behandler in den letzten fünf Jahren vor dem streitgegenständlichen Schadensfall sowie die Nachbehandler**) mit voller Anschrift aufzulisten **sowie** die **vollständigen** Behandlungsunterlagen dieser Vor- und Nachbehandler einschließlich Röntgenbildern, Laborberichten etc. im Original zur Gerichtsakte zu reichen. Für die Behandlungsunterlagen der Antragsgegnerin gilt Ziff. IV.

Der Antragsteller wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Auflistung der Behandler unter Ziff. 7 auf Seite 3 der Antragsschrift (Bl. 4 d.A.) unvollständig sein dürfte, da zumindest folgende von den Parteien erwähnte Behandler fehlen:

- [REDACTED] (vgl. Seite 5 der Antragsschrift)

- [REDACTED] (vgl. Seite 6 der Antragsschrift)

- [REDACTED] (vgl. Seite 5 des Schriftsatzes der Antragsgegnerin vom 28.06.2024).

IV.

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, **innen zwei Wochen** ab Zustellung dieses Beschlusses sämtliche den Antragsteller betreffenden Behandlungsunterlagen einschließlich Röntgenbildern, Laborberichten etc. (**Neurologie, Gerontopsychiatrie sowie Klinik und Poliklinik für Epileptologie**) im Original zur Gerichtsakte zu reichen.

V.

Die Beauftragung des Sachverständigen ist davon abhängig, dass der Antragsteller **innen zwei Wochen** ab Zustellung dieses Beschlusses einen Auslagenvorschuss in Höhe von 3.500 € bei der Gerichtskasse Bonn einzahlt.